



Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»
«PlzOrt»

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Frau Koslowski
Gesch-Z.: 3213
Hausruf: 0355 / 7828 217
Fax: 0355 / 7828 191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
E-Mail: Sigrid.Koslowski@LBV-CB.Brandenburg.de

Cottbus, 17.08.2009

Rundschreiben des LBV Nr. 3/06/09

Städtebauförderrichtlinie - StBauFR vom 09.07.2009

hier: Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

gesamstädtische Entwicklungskonzepte sind für Kommunen eine gute Möglichkeit, Zielvorstellungen und Strategien der gemeindlichen Entwicklung in wirtschaftlicher, struktureller, sozialer, kultureller, ökologischer und städtebaulicher Hinsicht zu entwickeln. Gerade in Umbruchsituationen in Folge des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und demographischen Wandels sind langfristige Perspektiven erforderlich. Umfang und Detaillierungsgrad der Konzepte sind in den Gemeinden unterschiedlich, die anzusprechenden Themen sind jedoch weitgehend gleich.

Um die Gemeinden bei der Erstellung von (integrierten) Stadtentwicklungskonzepten zu unterstützen, ist vom MIR derzeit ein Merkblatt mit den aktuellen inhaltlichen Anforderungen in Vorbereitung.

Auch mit der neuen StBauFR 2009 wird ein besonderes Gewicht auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gelegt, die die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und der baukulturellen Anforderungen in Einklang bringt (vgl. 5.2.13 StBauFR 2009). Solch eine städtebauliche Entwicklungsplanung kann die Aufstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) erfordern. Die Gemeinde prüft das Erfordernis in eigener Verantwortung.

Um den Planungsaufwand angemessen zu gestalten kann die Gemeinde auf die Erarbeitung eines INSEK's verzichten, wenn die zukünftige städtebauliche Gesamtentwicklung sich ausreichend aus den vorliegenden programmspezifischen sektoralen Strategien / Planungen, wie z.B. dem Sanierungsplan, ergibt und diese mit dem LBV abgestimmt wurden bzw. werden.

Dies gilt auch für Gesamtmaßnahmen, bei denen aufgrund der Überschaubarkeit der Aufgaben auf eine INSEK-Erarbeitung als Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen verzichtet werden kann (vgl. 11.2.1 StBauFR).

Dieser Sachverhalt trifft auf Ihre Gesamtmaßnahme/n zu. Seitens des Landes wird daher für eine Fortsetzung der Förderung in der abgestimmten Form die Erarbeitung eines INSEK nicht gefordert.

Die programmspezifischen sektoralen Strategien/ Planungen auf der Ebene von städtebaulichen Rahmenplanungen bzw. Zielplanungen, z.B. die bestehenden Sanierungspläne, sind weiterhin Grundlage der Förderung. Die Bewilligungsbehörde behält sich jedoch vor, im Rahmen der künftigen Förderung, ein INSEK zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern.

Der Umsetzungsplan stellt die weitere Konkretisierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und Grundlage der Förderung dar (vgl. 14.1 der StBauFR) und wird durch das LBV mit einem gesonderten Schreiben abgefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.